

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 1/2 (1883)
Heft: 8

Artikel: Schweizerische Landesausstellung: Ausstellerfest in Zürich: Rede
Autor: Guyer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit diesem Grundsatz ist auch deutlich ausgesprochen, dass es sich bez. Einführung des Erfindungsschutzes nicht um Aufstellung eines neuen Gesetzes, sondern nur um die zeitgemässe Interpretation, Ausführung und Handhabung der bereits bestehenden Grundgesetze und Rechtsbegriffe handelt.

Verfolgen wir, bevor wir unser Schlussbegehren formuliren, die Angelegenheit noch etwas weiter, d. h. vergegenwärtigen wir uns den Gang der Entwicklung und Nutzbarmachung einer industriellen Erfindung, so kann man dabei sechs Hauptabschnitte resp. Perioden unterscheiden, nämlich 1. die geistige Combination, 2. die geistige Verarbeitung derselben in Schrift und Constructionszeichnung, 3. die Ausführung des Erfindungsobjectes nach Beschreibung und nach Werkzeichnung, 4. Proben mit dem ausgeführten Objecte behufs Constatirung und Qualificirung seiner Leistungsfähigkeit und seines effectiven Werthes, 5. Nachbesserungen, gestützt auf die bei den Proben gemachten Erfahrungen, 6. die Verwerthung resp. Einführung des Erfindungsobjectes in das practische Leben.

Nach eingehender Vorstellung all' dieser umfangreichen Arbeitsleistungen, die geraume Zeit, Decennien, oft aber auch ein Menschenalter in Anspruch nehmen oder auch einen Menschen alt machen können, muss es uns einleuchten, dass es sich bei Durchführung einer industriellen Erfindung nicht nur allein um grossartige geistige Leistungen, sondern auch zum grossen Theil um sehr viele materielle resp. erhebliche pecuniäre Leistungen und Opfer handelt. Dabei müssen wir, überzeugt von der grossen Aufgabe und Leistung eines Erfinders, die Frage aufwerfen, ob es recht und billig ist, einen strebsamen Unternehmer, der sich hergibt, d. h. sich die schwierige Aufgabe stellt und redlich darnach bestrebt ist, durch Erledigung all' der oben citirten geistigen, körperlichen und pecuniären Leistungen, eine Erfindung zu cultiviren, durch Mangel des Gesetzes so vogelfrei zu stellen, dass ein jeder beliebige Industrieritter das nach jahrelangem Schaffen und Ringen nun vollendet und cultivirt vorliegende Erfindungsobject ohne Weiteres nachzuahmen berechtigt sei? Wäre es nicht vielmehr heilige Pflicht und Aufgabe eines auf Civilisation und Cultur Anspruch machenden Staates der industriellen Erfindung, auf Grund des gemeinsten Rechts- und Eigenthums-Begriffes, gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen?

Ja es darf und muss, gestützt auf die obige Beweisführung, des Entschiedensten behauptet und nachdrücklich betont werden, dass ein Rechtsstaat, der nicht ausdrücklich von Gesetzeswegen für den Schutz des geistigen Eigenthums, also auch für den Schutz der industriellen Erfindungen einsteht, wenn auch nicht einen sogenannten Justizmord, so doch mindestens einen Rechtsdiebstahl begeht und zudem mit dem *geistigen Eigenthum auch das materielle Eigenthum als vogelfrei erklärt*, d. h. alle der Cultur entsprechenden und entspringenden Rechtsbegriffe mit Füssen tritt und annullirt und somit den Culturstaat in den Urstaat zurückweist, der, bar aller intellectuellen Arbeitsleistung, alles Materielle von der Natur producirt Eigenthum als Gemeingut Aller erklären muss.

Hier stehen wir nun am Scheideweg, d. h. auf dem Punkte, wo das Volk und dessen Vertreter zu entscheiden haben, ob sie durch Missachtung der einfachsten Grundsätze eines Culturstaates resp. durch Verwerfung eines zeitgemässen Patentgesetzes dem socialdemokratischen Urstaate Handlangerdienste erweisen oder *aber die rechtlich begründete Forderung an den Staat stellen wollen, dass er in logischer Folge und Auslegung des Axioms vom gesetzlichen Schutze des materiellen Eigenthums ein Patentgesetz erlassen soll, durch welches nicht nur literarischen und künstlerischen Arbeiten, sondern auch industriellen Arbeiten resp. Erfindungen, gestützt auf Beibringung des Urheberzeugnisses, ausdrücklicher Schutz garantirt wird.*

Nun wohl! ihr Freunde und Verfechter des Patentschutzes, lasset uns festhalten an dem Bestreben und der Ueberzeugung der Wahrheit zu dienen und dem guten Rechte endlich seine Geltung zu verschaffen.

Schweizerische Landesausstellung.

Ausstellerfest in Zürich.

Rede des Herrn *Eduard Guyer*, Präsident der Jury.

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Hochgeehrte Versammlung!

Wenige Monate sind es her, dass von dieser Stelle aus die schweizerische Landesausstellung eröffnet und dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, es möchte dieses Unternehmen unserm Volke zur Ehre, dem Lande zum Nutzen gereichen.

Aus allen Gauen unseres eigenen Landes, aus allen Ländern Europa's, ja aus fernen Welttheilen sind Besucher herbeigeströmt, um die Leistungen des Schweizervolkes auf den manigfachen Gebieten menschlicher Thätigkeit aus eigener Anschauung kennen zu lernen und zu prüfen, welches die Stellung sei, die uns gebühre im Wettkampfe auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, Handel, Industrie und Gewerbe, des volkswirtschaftlichen und öffentlichen Lebens.

Rückhaltlos ist die Anerkennung der vortrefflichen Anordnungen und die Freude über die Mannigfaltigkeit und Schönheit des Gebotenen. Die öffentliche Meinung hat, wir dürfen dies ohne Selbstüberhebung sagen, ein günstiges Urtheil über die schweizerische Landesausstellung gefällt.

Heute ist jedoch der Tag, an welchem ein Urtheil anderer Art gegeben werden soll; ein Urtheil, zu dessen Eröffnung Sie, hochgeehrte Versammlung, die Ausstellungsbehörden, sowie die Aussteller eingeladen worden sind.

Die öffentliche Meinung gibt mehr oder weniger den Gesamteindruck wieder; sie ist gebunden und verknüpft mit dem Bestehenden; und wenn nach wenigen Wochen die glanz erfüllten Räume sich schliessen werden und von der Pracht und Fülle der Ausstellung das Meiste verschwunden sein wird, so bleibt neben der Erinnerung an dieses Fest der Arbeit, wie es so treffend bezeichnet wurde, als nachhaltiger Gewinn: die Belehrung, die mannigfachen Eindrücke und Anregungen, welche der einzelne Besucher empfangen hat und von welchem wir hoffen, dass er sie in fruchtbringender Weise verwerthen werde.

So schön und werthvoll dieses Resultat nun auch sein mag, es genügt nicht, um voll und ganz dem Zweck des Unternehmens zu entsprechen; um der Devise „*der Selbsterkenntniss*“ gerecht zu werden. Die richtige Selbsterkenntniss beruht jedoch auf einlässlicher Prüfung, welche nicht zurückschrecken darf vor noch so peinlicher, die Selbstgefälligkeit vielleicht in empfindlicher Weise verletzender Darstellung des wahren Sachverhalts. — Diesem ersten Gefühl — dem Bewusstsein des Werthes richtiger Selbstprüfung — ist wohl die Aufgabe entsprungen, welche dem Preisgerichte durch die schweizerische Ausstellungscommission im Namen der Aussteller anvertraut wurde: Eine möglichst einlässliche, fachmännische Prüfung der Leistungen und Bestrebungen, wie solche durch die Ausstellung zur Darstellung gelangten; und eine gründliche Berichterstattung, welche alle Gebiete schweizerischer Thätigkeit umfassen, den Stand derselben kennzeichnen und eine Wegleitung geben soll, ebensowohl zur weitem Entwicklung des betreffenden Arbeitsfeldes und seines Absatzgebietes, als auch zur Abhilfe bestehender Mängel und Verbesserung der Lage.

Ein solches Werk von bleibendem Werth wird die Ausstellung überdauern und geeignet sein, den Anregungen und Eindrücken des Besuchers die richtige Grundlage zu fruchtbringender Verwerthung zu sichern.

Ich glaube jetzt schon sagen zu dürfen, dass die Beurtheilung und Prüfung der Ausstellung in verschiedenen Zweigen der Industrie und Wissenschaft *vorzügliche* Leistungen constatiren wird, welche denjenigen irgend eines andern Landes in keiner Weise nachstehen. Auf andern Gebieten werden *wesentliche Fortschritte* zu verzeichnen sein; auf einzelnen aber auch *Stillstand* und *Rückschritte*, sei es aus eingener Schuld, sei es in Folge von Verhältnissen, die nicht in

unserer Hand liegen. Die Ausstellung selbst hat schon gezeigt und die Berichterstattung wird dies bestätigen, dass es uns keineswegs an den Fähigkeiten mangelt, den Anforderungen gediegenen Geschmacks und künstlerischer Gestaltung nachzukommen, sobald wir uns nur ernstlich anstrengen. Unsere eigenartigen geographischen und politischen Verhältnisse bringen freilich eine eigenthümliche Mischung einer gewissen Schwerfälligkeit mit einer, sofern Sie mir den Ausdruck gestatten wollen, kosmopolitischen Auffassung und Betrieb in manchen Industrien und Gewerben hervor.

Hieraus erklärt sich sowohl der *Vortheil* einer geschäftlichen Zähigkeit und Ausdauer einerseits, sowie eines leichteren Anpassungsvermögens andererseits, aber auch der *Nachtheil* einer Zersplitterung der Kräfte und zu grosser Mannigfaltigkeit der Leistungen, wodurch die gesunde Entwicklung mancher Industrie und Gewerbe geradezu gehemmt wird.

Die Beurtheilung durch die Jury sowohl als die Berichterstattung über die Ausstellung werden jedoch auch der leider bei uns zu stark entwickelten Selbstzufriedenheit kräftig entgegenzutreten müssen und neuerdings die *Notwendigkeit betonen grösserer Gewissenhaftigkeit im Eingehen* sowohl als in der *Ausführung geschäftlicher Verpflichtungen und Verbindlichkeiten*. Es wird darauf hingewiesen werden, dass die *Zahlungs- und Creditverhältnisse* und die *Geschäftsprincipien*, wie solche in einzelnen Industrien, besonders auch bei der Klein-Industrie, Gewerbe- und Handwerkerstand gebräuchlich sind, *keiner gesunden Auffassung* entsprechen und wird in dieser Richtung, ich hoffe es, eine ernste Mahnung an alle beteiligten Kreise richten, wenn wir auch die vielen Fehljahre, die besonders schwer auf der Landwirthschaft lasten, sowie die schwierigen uns umschliessenden Zollverhältnisse in billige Berücksichtigung ziehen müssen.

Die Aufgabe, welche der Beschluss vom 15. März dieses Jahres dem Preisgericht übertrug, war eine schwierige und verantwortliche, aber auch eine schöne und hohe Aufgabe und wenn etwas geeignet wäre, in engem Rahmen ein umfassendes Bild der Thätigkeit zu geben, welcher die schweizerische Ausstellung in Zürich ihr Dasein verdankt, so wäre es die Geschichte des Preisgerichtes. Erlassen Sie es mir, mit Rücksicht auf Zeit und Ort, auf Einzelheiten einzutreten, welche, so interessant und lehrreich sie auch sein mögen, nur unter Darlegung und Erläuterung *aller* bezüglichen Verhältnisse auf eine *richtige* Würdigung rechnen könnten; ich will Sie, hochgeehrte Versammlung auch nicht hinhalten, durch eine Begründung des angewendeten Systems der Beurtheilung und Auszeichnungen, welches aus mannigfachen, theilweise unklaren Begriffen sich entwickelnd zu einer practischen Verwerthung gebracht werden musste, sollte überhaupt ein befriedigendes Resultat erreicht werden: nur der Ueberzeugung möchte ich Ausdruck geben, dass das angewandte System, bei aller Schwierigkeit der Durchführung und so wenig dasselbe ohne Weiteres und ohne reifliche und vorsichtige Erwägung der verfügbaren Kräfte und gegebenen Zeit auf andere Unternehmen sich anwenden lässt, doch bei Weitem nicht und besonders nicht für den Aussteller die vielfach befürchteten Mängel zeigt, wohl aber mannigfache Vorzüge.

An die Stelle von Medaillen mit vielfach willkürlich interpretirbarem Werth treten Diplome mit einlässlicher Begründung der Auszeichnung. Während bisanhin mehr nur *das Verhältniss der Concurrenten untereinander* hervorgehoben wurde, *werden nun die Leistungen und Bestrebungen des einzelnen Ausstellers in Bezug auf das Gebiet seiner Thätigkeit näher festgestellt und veröffentlicht*.

Ich sprach von einer schwierigen und verantwortlichen Aufgabe des Preisgerichtes. Es schien schwer zu halten, in den engen Grenzen unseres Landes und unserer Verhältnisse Männer in genügender Zahl zu finden, welche mit Hintansetzung und Aufopferung ihrer eigenen geschäftlichen Beziehungen und Interessen, sich der verantwortlichen Stellung eines Preisrichters unterziehen wollten.

Es war aber auch eine *schöne* Aufgabe, berufen zu sein, mitzuwirken durch gewissenhafte Prüfung des Gebotenen, zum Gelingen des Ganzen, zur Förderung des

Gemeinwohles; beizutragen, gehoben vom ehrenden Vertrauen seiner Mitbürger und der freudigen Unterstützung der Ausstellungsbehörden zum bleibenden Werth des Unternehmens.

Und es war eine *hohe* Aufgabe, selbst voranzugehen und mit eigenem Beispiel nachzuweisen den Werth und die Bedeutung der Grundidee der schweizerischen Landesausstellung, wie solche in schwingvollen Worten und aus Dichtermunde so treffend und klar hervorgehoben wurde: den Werth der Arbeit.

Den Werth der Arbeit — nicht nur ihres unmittelbaren practischen Werthes, sondern der nicht zu unterschätzenden sittlichen und moralischen Bedeutung derselben; — der Arbeit, aus welcher mit zwingender Nothwendigkeit sich entwickelt der Begriff der Ordnung, der Gewissenhaftigkeit und die richtige Achtung seines Nebenmenschen; — der Arbeit, welche wie keine andere Macht, *das Verhältniss richtig stellt zwischen berechtigter Individualität und der Unterordnung unter die Forderung des Gemeinwohls*; welche die sicherste Hilfe bietet gegen die uns bedrohenden Schwierigkeiten und den wirksamsten Schutz gegen alle schädlichen Einflüsse, welche am Wohle unseres Volkes nagen.

In der treuen gewissenhaften Pflichterfüllung, in der richtigen Auffassung segensreicher Ordnung und gesunder würdiger Freiheit, welches auch das Feld der Thätigkeit sein mag, — sei es der Landmann oder Gelehrte, der Fabrikarbeiter oder Künstler, der Grossindustrielle oder Handwerker, ob *arm* oder *reich* — liegt eine ausgleichende versöhnende Kraft, eine Ermuthigung und Stärkung aller im Menschenherzen liegenden edlen Triebe, die derjenige nicht kennt, welcher sich ausschliesst von der gemeinsamen Aufgabe des gesammten Volkes, — von der Arbeit, *der Existenzbedingung jedes wahrhaft republikanischen Staatswesens*.
Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Indem ich Ihnen, als dem Präsidenten der schweizerischen Ausstellungscommission im Namen des Preisgerichtes das Resultat der Beurtheilungsarbeit, das Verzeichniss der ertheilten Diplome überreiche, spreche ich die Hoffnung aus, dass die Aussteller, welche durch Diplome ausgezeichnet werden, darin nicht nur eine Anerkennung ihrer Leistungen und Bestrebungen erblicken mögen, nicht etwa eine Berechtigung zu ungesunder Ueberschätzung und unberechtigten Ansprüchen, sondern vielmehr eine *ernste* Aufforderung, weiter zu arbeiten, weiter zu ringen nach Vervollkommnung und spreche ferner die Hoffnung aus, „dass diejenigen Aussteller, welche mit Auszeichnungen nicht bedacht werden konnten, sich dadurch nicht entmuthigen lassen, sondern vielmehr mit erneutem Muth und frischer Kraft darnach trachten, bestehende Mängel auszugleichen und mitzuwirken nach besten Mitteln zur Förderung ihres eigenen Arbeitsgebietes und damit zum Wohle des Ganzen.“

Preisvertheilung.

Gruppe 16. Rohproducte. — Produits bruts.

Diplome:

Administration des mines du Valais, Sion, Vs. Brosi, U., Luterbach bei Solothurn. Compagnie des mines et salines de Bex, Vd. Felber, Th., Herisau, Oberförster. Fleischlin & Gerig, Luzern, Torfmoosbesitzer. Kälin, Gebr., Einsiedeln. Maag, Heinr., Schaffhausen. Meyer-Müller, Frau, Andermatt, Uri, Mineralienhandlung. Mohler & May, Lausen, B.-L. Neher's Söhne, J. G., Plons-Mels, St. Gallen. Pfeifferlé, Joh. Jos., Sion, Vs., coutelier. Siegwart, A., Lengnau bei Biel. Staatsbergwerks-Verwaltung Käpfnach bei Zürich. Sturzenegger, J. Jb., Schachen, Reute, Appenzell. The Neuchâtel Asphalte Company (limited). Verein der vier schweizerischen Rheinsalinen. Wannenmacher-Chipot, Fritz, Bienne. Weber J., Aussersihl bei Zürich. Weidmann, H., Rapperswil.

Gruppe 17. Keramik und Cementindustrie. — Céramique et ouvrages en ciment.

Diplome:

Berlinger, August, Winterthur. Bodmer & Biber, Riesbach. Born-Straub, S., Thun. Borsari & Co., J., Zollikon, Zch. Bourry, G. A.,